

Bundesanzeiger

www.bundesanzeiger.de

ISSN 0344-7634

G 1990

Jahrgang 59

Ausgegeben am Freitag, dem 5. Oktober 2007

Nummer 186 – Seite 7693

Bundesministerium der Finanzen

Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist

Vom 1. Oktober 2007

§ 1

(1) Verfolgte im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die sich zwangsweise in einem Ghetto in einem Gebiet aufgehalten haben, das im nationalsozialistischen Einflussbereich lag, und während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis gearbeitet haben, können eine einmalige Leistung nach dieser Richtlinie erhalten, wenn

1. diese Zeit bislang nicht als Ghetto-Beitragszeit nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2074) anerkannt worden ist und für diese Zeit noch keine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird,
2. sie für diese Arbeit keine Leistung aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ erhalten haben oder hätten erhalten können.

Als System der sozialen Sicherheit ist jedes System anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtliche Verpflichtung einbezogen wurden, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes oder für einen oder mehrere dieser Fälle durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen zu sichern.

(2) Führt ein Rentenanspruch oder ein Überprüfungsverfahren nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu einem Anspruch auf Rentenzahlung unter Berücksichtigung der Zeit einer Arbeitsleistung nach § 1, die für die Bewilligung der Leistung ausschlaggebend war, ist die nach dieser Richtlinie erhaltene Leistung zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht mit Bekanntgabe des Rentenbescheides. Der Leistungsberechtigte hat im Antragsverfahren eine Erklärung abzugeben, dass er für diesen Fall von den Rentenzahlungen monatlich einen Betrag bis zu der nach § 53 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zulässigen Höhe an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen abtrifft, bis der erhaltene Betrag zurückgezahlt ist. Diese Erklärung ist auch abzugeben, wenn bisher kein Antrag auf Rente unter Berücksichtigung von Zeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto gestellt wurde. Der Leistungsberechtigte kann ungeachtet des Satzes 3 den Betrag auch in einer Summe zurückzahlen.

(3) Wird ein Antrag auf die Leistung nach dieser Richtlinie gestellt, während ein Antragsverfahren auf Rente unter Berücksichtigung von Zeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto noch nicht abgeschlossen ist, ruht das Verfahren nach dieser Richtlinie bis zur abschließenden Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung. Gleiches gilt, wenn zeitgleich oder nachfolgend mit der Antragstellung nach dieser Richtlinie ein Antrag auf Rente unter Berücksichtigung von Zeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto gestellt wird.

(4) Die Prüfung der Ansprüche nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

Die Leistung nach § 1 besteht aus einer Kapitalzahlung in Höhe von 2000 €.

§ 3

Auf die Leistung nach § 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

(1) Die Leistung nach § 1 wird nur auf Antrag gewährt. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden Ehegatten und die noch lebenden Kinder, wenn der Leistungsberechtigte nach Antragstellung verstorben ist.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Ist dem Antragsteller ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Leistung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.

(4) Die Leistung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich nach Festsetzung herausstellt, dass einer der Versagungsgründe des Absatzes 3 vorliegt oder die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Berechtigten über die tatsächlichen Verhältnisse beruht.

§ 5

Die Richtlinie wird vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen nach Weisung des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt.

Der Antrag ist an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 53221 Bonn, zu richten.

§ 6

Das Bundesministerium der Finanzen kann ergänzende Vorschriften zu dieser Richtlinie erlassen. Es kann die Durchführung der Richtlinie ganz oder teilweise einer anderen Stelle seines Geschäftsbereichs übertragen.

§ 7

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Berlin, den 1. Oktober 2007

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Peer Steinbrück